

dieser Mangel ihn verleite, Bewußtlosigkeit zu heucheln. Unter diesen Umständen hielt es der Schreiber dieser Zeilen für seine Aufgabe, seine ganze Beredsamkeit aufzubieten, die Unbußfertigkeit des Kranken zu heben, eine Sinnesänderung in ihm hervorzubringen. In ruhiger Haltung suchte er ihn zuerst zu überzeugen, dann zu rühren, endlich zu erschüttern; als aber alle Versuche sich vergeblich erwiesen, konnte er die nach und nach immer mehr erwachsende innere Aufregung nicht länger beherrschen. Es entleerte sich dieselbe in einen Strassermönch, der dem heftigsten Gewitter glich; jedes Wort war ein Donnerstreich! Den Schluß bildeten die schrecklichen Worte: „Nun, so fahre hin du verstockter Bösewicht, fahre hin, wohin du gehörst, — in den Rachen des Teufels!“ Wie grell sticht doch dieses Verfahren ab von demjenigen jenes frommen Missionärs, der einen unbußfertigen Sünder im Staate Chili zu behandeln hatte! Mit Scham und Reue denkt der Schreiber dieser Zeilen selbst jetzt noch an dieses Verfahren zurück! Allerdings ist dasselbe, so incorrect es auch war, nicht ohne Eindruck auf den Kranken geblieben, denn er spielte die Rolle eines Simulanten nicht länger, beichtete sogar und empfing auch das allerheiligste Altarssakrament, wenigstens mit scheinbarer Andacht und Ehrerbietigkeit, allein es ruhte der Segen Gottes nicht auf seiner Bekehrung, er wurde der Gnade der Beharrlichkeit nicht gewürdigt. Kaum war er genesen, so setzte er seinen schlechten Lebenswandel wieder fort. Nach Verlauf eines halben Jahres war das Maß seiner Sünden voll. Gott ließ es geschehen, daß er im Zustande der Berausung über die steile, hölzerne Stiege, die zu seiner Mansarde führte, hinabstürzte und durch diesen Sturz eines jähen Todes starb.

Johann Gröbel,

em. Dech., Consist.-Rath, Pfarrer u. Subelpr. in Sieghartskirchen.

II. (Restitution wegen falscher Vater-Angabe und Anzeige einer aus dieser Angabe entstehenden Ehe zwischen Halbgeschwister.) Bertha hatte vor Jahren so ziemlich gleichzeitig mit Mehreren geschlechtlichen Umgang. Die Frucht ihres Leichtsinnes blieb nicht aus. Sie wußte mit Bestimmtheit, daß Titus Vater des Kindes war, aber aus gewissen Gründen gab sie Cajus als Kindesvater an. Letzterer bestritt denn auch die Verpflegungskosten (b. G. § 168) und sorgte auch sonst in anständigster Weise für sein vermeintliches Kind. Unterdessen hatte sich Titus längst verheirathet und der

Sohn der Bertha lernte eine seiner Töchter kennen. Schon sind die Sponsalien geschlossen und wird das Aufgebot baldmöglichst vorgenommen werden. Bertha ist nun in großer Angst wegen der bevorstehenden ehelichen Verbindung der Halbgeschwister. Sie eilt zum geistlichen Herrn, und trägt ihm, um sich Rath zu erholen, mit Geständniß ihrer Schuld den Casus vor.

1. Wozu ist Bertha verpflichtet dem Cajus gegenüber?
2. Wozu in Bezug auf die Anzeigepflicht?

I.

Bertha hat mit vollster Erkenntniß und aus vollem freien Willen einen falschen Vater ihres Kindes angegeben. Sie hat sich dadurch einer zweifachen Ungerechtigkeit an Cajus schuldig gemacht, indem sie ihm schadete an seiner Ehre und an seinem Vermögen. Betrachten wir zuvörderst den Schaden an der Ehre. Ist Bertha (objectiv) verbunden, dem Cajus den guten Namen zu ersetzen? Es ist zu unterscheiden, ob der geschlechtliche Umgang zwischen ihnen bekannt war, oder nicht. War er bekannt, so hat Cajus durch die lügenhafte Aussage der Bertha keinen thatsächlichen Schaden an der Ehre gelitten, da er dieselbe bereits durch seine offenkundige Verbindung eingebüßt hatte. War aber das ärgerliche Verhältniß nicht offenkundig und ist es erst bekannt geworden durch die Behauptung der Bertha, so war sie allerdings die causa efficiens am Verluste seines guten Namens; da sie ferner zur Aussage durchaus nicht berechtigt war und die theologische Schuld nicht bezweifelt werden kann, so treten alle drei Momente zusammen, unter denen ein damnificans zum Schadenersatz verpflichtet ist. An und für sich wäre demnach Bertha zu verpflichten, in kluger Weise die Ehrabschneidung zu vergüten. Allein wir müssen unseren Fall nehmen, wie er liegt. Jahre sind verflossen. Kein Mensch spricht mehr von der Sache. Wahrscheinlich weiß die Familie des Cajus vom ganzen Vorfalle nichts. Wenigstens die Kinder nicht. Es liegt die Vermuthung sehr nahe, daß durch die Erwähnung ihres einstigen Unrechtes dem Cajus nur ein Schaden erwachsen würde statt des Nutzens. Somit würde der Widerruf sicher Nichts nützen, wahrscheinlich sogar schaden. In einem solchen Falle muß die Regel des hl. Alphonsus gelten: „Si crimen, de quo alter est diffamatus, fuerit verum, non est facile revocandum ad memoriam, nisi evidens sit periculum, quod infamia illa ex alia via ad memoriam redeat.“ (L. IV. 998 ed. Ratisb.) — Bertha

hat daher den wahren Thatbestand nicht mehr zu offenbaren.

Wohl aber ist sie verpflichtet, dem Cajus den Schaden am Vermögen zu ersetzen, welchen er durch ihre lügnerische Beschuldigung erlitten hat. Das ist klar. Es ist auch klar, daß hier keine Präscription, noch ein anderer rechtlicher Entbindungsgrund eintreten kann. Nur die moralische Unmöglichkeit ihrerseits könnte sie bis auf Weiteres, der rechtlich vorausgesetzte Erlass seinerseits, für immer, von der Restitution befreien. Bertha kann auch keinen § des b. G. zu Gunsten der Richterstattung in Anspruch nehmen; denn wenngleich § 163 sagt: „Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigeohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sieben, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind; oder, wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe“, so findet dieses auf unseren Fall keine Anwendung, weil die Bertha keinen Zweifel hat über die Person des Vaters, sondern nach der Voraussetzung volle Gewißheit besitzt. In Zweifel könnte Bertha allerdings einen ihrer Complices gerichtlich belangen und könnte sie mit vollem Rechte die Ausführung eines gewiß gerechten Paragraphen bewirken, der einerseits gebührende Strafe, andererseits gebührende Entschädigung bezweckt und könnte daher mit gutem Gewissen in Empfang nehmen, was das Gericht ihr zuerkennt. Dem Gesagten ist die Lehre des hl. Alphonsus L. IV. n. 658. nicht im Wege; der heilige Lehrer spricht dort vom bloßen Naturrechte. Dieses ist nicht immer sehr klar in seinen Forderungen, darum die positiven Gesetze. Hören wir S. Thom. I^a II^{ae} qu. 91 a. 3. . . . ex praeceptis legis naturalis, quasi ex quibusdam principiis communibus et indemonstrabilibus, necesse est, quod ratio humana procedat ad aliqua magis particulariter disponenda; et istae particulares dispositiones adinventae secundum rationem humanam dicuntur leges humanae . . . Allein Bertha hat, wie gesagt, wissentlich ein sicheres Unrecht begangen und hat daher die Folgen ihres Unrechtes zu tragen, nämlich zu restituiren. Gehen wir über zur Anzeigepflicht.

II.

Ist Bertha zur denuntiatio impedimenti verpflichtet? Vorläufig scheint es so. Jedermann hat die Pflicht, ein ihm

bekanntes, aufschiebendes oder trennendes Ehehinderniß zur Kenntniß der kirchlichen Behörde zu bringen; das ist der Zweck des Aufgebotes, von dem das Cap. Tametsi (Sessio XXIV.) spricht und es wird somit auch Kirchengesetz, was schon die Ehrfurcht vor dem Sacramente und die Obliegenheit brüderlicher Zurechtweisung verlangt. Die Pflicht der Anzeige haben auch die Eltern und nächsten Verwandten, sie bleibt bestehen auch in dem Falle, daß das Hinderniß geheim und für die Nupturienten entehrend wäre; denn Jedermann kann die geheime Sünde des Anderen offenbaren, wenn sie einem Dritten großen Schaden verursacht. Wenn der Obere die Offenbarung gebietet, dann wird das Recht der Offenbarung zur Pflicht. Selbst die eidliche Be-theuerung der Nichtoffenbarung kann von der Anzeige nicht entbinden, weil der Eid unmöglich verpflichten kann zur Unterlassung einer pflichtschuldigen Handlung. Nur wer durch ein Amtsgelheimniß (*secretum commissum*) Kenntniß vom Hinderniß erhalten hat, darf keine Anzeige erstatten cfr. S. Alphonsus L. VI. n. 994. Einige Auctoren behaupten freilich, daß, wenn nur ein einziger Zeuge das Hinderniß kennt, die Anzeigepflicht weg falle, da sie aus Mangel der juridischen Beweisführung keine Folge haben könnte und daher Nichts nütze, ja im Falle der *bona fides* den Nupturienten leicht schaden könnte. Sie stützen sich auf c. *Licet de Testibus* „*Licet quaedam sint causae, quae plures, quam duos exigant testes, nulla tamen causa, quae unius testimonio, quamvis legitimo, terminetur.*“ Die große Mehrzahl der Moralisten, deren Lehre der hl. Alphons die *verior* nennt, behauptet aber das Gegentheil, und sagt, daß in unserem Falle die oben angegebene Regel eine Ausnahme erleidet und die Aussage eines einzigen glaubwürdigen Zeugen zur Sistirung der Eheverhandlungen hinreiche, da hier kein Straffall vorliege, sondern es sich um's Seelenheil und um die Ehre des Sacramentes handelt. So entschied auch Papst Alexander III. im Jahre 1170, wie aus c. 22 x *de test. v. attest II*, 20 zu ersehen ist. Auch Urban III. c. 2 x *de Cons. IV*, 14. Auch § 106 der Anweisung f. d. g. G. D. lautet in diesem Sinne: „... die Aussage eines einzigen glaubwürdigen Zeugen, sowie ein solches Gerücht, welches auf erfahrene, gewissenhafte Männer Eindruck macht, reicht jedenfalls hin, um die Eheverber bis zur weiteren Aufklärung der Sache abzuweisen.“

Nach dem Gesagten scheint demnach die Bertha wirklich zur Anzeige verpflichtet zu sein. Doch erinnern wir uns, daß *sub gravi incommodo*, um so weniger *sub tanto incom-*

modo, wie im vorliegenden Falle, weder die brüderliche Zurechtweisung, noch die Verhütung der Verunehrung eines Sacramentes, noch das Kirchengesetz, verpflichtet. S. Alphonsus L. VI. 995 „cum tuo gravi damno, aut aliorum scandalo non teneris denunciare.“ Die Ausnahme des damnum commune trifft nicht ein. Sporer sagt sehr kräftig: „Lex naturalis de correctione fraterna se ad hoc (ad prodendum suum nefandum flagitium) non extendit; inauditum vero est, quod lex, vel praeceptum humanum comprehendat tam tragicos eventus et pudendos casus. (Theol. mor. P. IV^a c. 1. § 4. n. 382.) Wer kann auch sagen, welch' üble Folgen die Anzeige haben könnte, zumal heutzutage, wo so leicht der Weg zu einer außerkirchlichen Scheinehe offen steht! —

Der geistliche Herr wird also antworten: 1) Ueber Ihre falsche Vaterangabe müssen Sie schweigen. 2) Dem Cajus müssen Sie nach Möglichkeit den Schaden am Vermögen ersetzen (wenigstens ist objectiv die Verpflichtung dazu vorhanden.) 3) Suchen Sie das Zustandekommen der Ehe durch Zureden u. s. w. nach Kräften zu verhindern. 4) Das Geheimniß des Ehehindernisses steige mit Ihnen in's Grab.

P. Georg Freund,
Rector der Moralthologie im Redemptoristen-Collegium
zu Mautern (Steiermark.)

III. (Aufnahme Illegitimum in religiöse Orden.)

Bezüglich der Aufnahme Illegitimum in religiöse Genossenschaften war die frühere kirchliche Praxis sehr strenge, die gegenwärtige ist ziemlich milde.

Die Strenge gründete sich hauptsächlich auf das apostolische Decret Sixti V. — Cum de omnibus ecclesiasticis Ordinibus — 1587. Kal. Decembr.

In diesem Decrete verordnete der Papst, daß „diejenigen Illegitimi, welche ex incestu oder sacrilegio stammen (d. h. deren Eltern bis zum dritten Grade einschließlich consanguinei oder affines waren, oder von denen wenigstens Ein Theil das Gelübde der Keuschheit abgelegt hatte), niemals in irgend einem Orden zum Habit oder zur hl. Profession zugelassen werden dürfen. Dies gilt sogar von denjenigen, welche etwa durch apostolische, kaiserliche, königliche, oder irgend eine andere Auctorität legitimirt worden sind.“